

Richtlinien für die Förderung spontaner kultureller Projekte der Leverkusener Kulturszene

Vorbemerkung

Leverkusen verfügt über eine sehr lebendige freie Kulturszene, die umso wichtiger für die Stadt ist, als sie den städtischen Gastspielbetrieb durch originäre Beiträge ergänzt. Mit dem Förderinstrument „Kulturelle Veranstaltungen im Stadtgebiet“ mit einem Volumen von 100.000 EUR p.a. wurde die Grundlage geschaffen für eine gute finanzielle Ausstattung der kulturellen Projekte und Häuser in der Stadt. Es handelt sich hier um eine stichtaggebundene Unterstützung mit dem Förderziel, Projekte zu ermöglichen und die Ausstattung der Institutionen zu verbessern.

Förderziel Reservefonds

Unabhängig von o.g. Fördertopf wird ein Reservefonds mit zusätzlichen Mitteln (10.000 EUR) geschaffen, der eine Förderung spontaner kultureller Projektvorhaben oder laufender Kosten einer Institution (für Ateliers, Proberäume, Theaterbetriebe) außerhalb der Stichtagsregelung ermöglicht.

Förderkriterien

Die Förderwürdigkeit wird auf der Grundlage des Antrages im Einzelfall entschieden. Grundvoraussetzung ist jedoch, dass die Maßnahme einen Nutzen für die Leverkusener Bürgerinnen und Bürger aufweist und in Leverkusen stattfindet. Gefördert werden kulturelle Maßnahmen aller Sparten. Förderfähig sind alle der Maßnahme zugehörigen Kosten, ausdrücklich auch laufende Kosten des Antragstellers wie z.B. Mieten für Ateliers, Vereinslokale oder Proberäume.

Um die Förderung können sich Einzelpersonen, Vereine, Gruppen und Initiativen bewerben, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Es liegt ein Leverkusen-Bezug vor (der Antragsteller/die Antragstellerin verfügt über einen Sitz in Leverkusen oder ist in der freien Leverkusener Kulturszene tätig)
- Nicht gefördert werden können privatwirtschaftliche bzw. kommerziell tätige Unternehmen oder politische Gruppierungen.
- Städtische und kirchliche Organisationen können nur gemeinsam mit einem Kooperationspartner aus der freien Szene einen Antrag stellen.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Logo der KulturStadtLev auf den Projekt-Werbemitteln der Antragsteller verwendet wird. Ein Nicht-Beachten führt dazu, dass der Zuschuss zurückgezahlt werden muss, liegen nicht wichtige Gründe vor, die ein Veröffentlichen des Logos verhindern.

Antragsverfahren und Entscheidung

Förderung wird nur auf Antrag als Festbetragsfinanzierung gewährt. Der Antrag enthält das Deckblatt, eine Maßnahmenbeschreibung und einen Kostenplan mit den Einnahmen und Ausgaben, die für die Maßnahme entstehen. Die Durchführung der Maßnahme ist nicht an Wirtschaftsjahre gebunden, muss aber innerhalb von 12 Monaten nach Zuschussbescheid erfolgen.

Eine Jury – bestehend aus den kulturpolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Stadt – entscheidet über die Verteilung der Gelder. Dem Betriebsausschuss der KulturStadtLev wird regelmäßig über die ausgeschütteten Zuschüsse berichtet.

Ab einer Fördersumme von 1.000 Euro ist das Einreichen eines Verwendungsnachweises zwingend erforderlich. Dieser muss dem Kulturbüro bis maximal zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme vorliegen. Er gibt Auskunft über die Verwendung des Zuschusses und enthält Kopien von Belegen über alle Ausgaben und Einnahmen.

Bei geringeren Fördersummen reicht die Abgabe einer Bestätigung über die zweckmäßige Verwendung der Gelder (vereinfachter Verwendungsnachweis). KulturStadtLev wird stichprobenartig Ausgaben und Einnahmen in diesen Fällen überprüfen. Belege sind daher bereitzuhalten und auf Anfrage in Form eines wie oben beschriebenen Verwendungsnachweises einzureichen.

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 4. Oktober 2021 diese Richtlinien für die Förderung der Leverkusener Kulturszene beschlossen. Sie gelten rückwirkend ab dem Förderjahr 2021. Auskünfte und Beratung: KulturStadtLev, Kulturbüro Anke Holgersson, Am Büchelhof 9, 51373 Leverkusen Telefon: 0214/406-4170, E-mail: anke.holgersson@kulturstadtlev.de